



## Inhalt

Vorwort	3
Ziele und Nutzen	4
Rechtliche Grundlagen	5
Gesamtkirchenverwaltung (GKV)	6
Vorstand der GKV gem. GStVS	6
Gesamtkirchengemeinden im Erzbistum Bamberg	6
Diözesane Bestimmungen	7
Zusammensetzung der GKV	8
Gesamtkirchenpfleger	8
Haushalt	8
Haftungsfragen	8
Name der GKG	9
Termine und Fristen	10
Wie geht es weiter?	11
Fragen, Anregungen, Kontakt	11
Glossar	12

In den Jahren 2017-2020 sind weitere Publikationen zum Strukturprozess erschienen, die als PDF von der Projekthomepage <a href="www.erzbistum-mitgestalten.de">www.erzbistum-mitgestalten.de</a> heruntergeladen oder bei der Stabsstelle Diözesane Entwicklung angefordert werden können:

- 1 Handreichung für den Zusammenschluss von Pfarreien
- 2 Leitfaden für die Bildung neuer Seelsorgebereiche und ergänzende Handreichung (überholt)
- 3 Leitfaden für den Übergang zu den neuen Seelsorgebereichen (überholt)
- 4 Handreichung für die Bildung oder Erweiterung und Umbenennung von Gesamtkirchengemeinden

Rahmenkonzept für die gemeinschaftliche Pfarrverwaltung

Rahmenkonzept für die Verwaltungsleitung im Seelsorgebereich

Publikationen zum Prozess der pastoralen Neuausrichtung erhalten Sie bei der Hauptabteilung Pastorales Personal und auf den Seiten der Projekthomepage unter dem Begriff <u>Pastorale Neuausrichtung</u>.



## Vorwort

Es wird immer wichtiger, dass Kirchengemeinden mit Nachbarkirchengemeinden kooperieren oder in Vereinigungsprozesse eintreten, um gemeinsam Finanz-, Gebäudeund Personalangelegenheiten zu erledigen.
Einige Kirchengemeinden haben sich bereits
mit anderen Kirchengemeinden zusammengeschlossen. Viele andere wollen diesen
Schritt noch gehen.

Im Interesse von Rechtssicherheit und effizientem Verwaltungshandeln sowie angesichts der zukünftigen Umsatzsteuerpflicht soll es deshalb in jedem Seelsorgebereich eine Gesamtkirchengemeinde (GKG) geben.

- ➤ Wo es noch keine Gesamtkirchengemeinde gibt, soll eine gegründet werden.
- Wo es schon eine gibt, soll diese auf alle Kirchengemeinden erweitert werden.
- Wo es mehrere gibt, sollen diese zu einer zusammengefasst werden.

Eine Gesamtkirchengemeinde auf Seelsorgebereichsebene soll auf der einen Seite die Möglichkeit bieten, weiterhin kleinere Einheiten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen zu haben, die für die Identitätserhaltung in einer Gemeinde wichtig sind.

Diese entscheiden selbstständig und frei, welche Aufgaben der GKG übertragen werden, z.B. die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen, die Anstellungsträgerschaft des nicht-pastoralen Personals, die Buchhaltung, die Liegenschaften, die Gebäudebewirtschaftung etc.

Auf der anderen Seite soll die größere Einheit, die mit der GKG entsteht, nicht nur effizienteres Arbeiten ermöglichen, sondern auch größere Sicherheit in wirtschaftlicher Hinsicht bieten. Wesentlich sind zudem die Vorteile, vor allem in Hinblick auf rechtliche und steuerliche Anforderungen.

Damit eine Pfarrei am Rechtsverkehr teilnehmen kann, ist der Erwerb der zivilen Rechtsfähigkeit notwendig. Dies geschieht durch das Errichten einer Kirchengemeinde mit dem Status einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Eine Kirchengemeinde umfasst alle Katholiken, die auf einem bestimmten Territorium ihren Hauptwohnsitz haben. Die Kirchengemeinde wird wie die Kirchenstiftung durch die Kirchenverwaltung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Eine GKG ist der Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Kirchengemeinden zum Zwecke der
gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher
Bedürfnisse. "Gesamtkirchengemeinde"
heißt also nicht, dass die einzelnen Kirchengemeinden ihre Identität aufgeben
oder gar aufgelöst würden. Die Einzelgemeinden bleiben zuständig für alles, was
nicht ausdrücklich auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen wird.

Viele Verwaltungsaufgaben in einer Pfarrei übernimmt bislang die Kirchenstiftung. Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ebenfalls von der Kirchenverwaltung mit i. d. R. dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand an ihrer Spitze gesetzlich vertreten wird. (Filial-) Kirchenstiftungen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Arbeitsgemeinschaften oder Zweckvereinbarungen zusammenwirken. (s. Art. 25 KistiftO)

Im Unterschied zu den Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbänden handelt es sich bei der Gesamtkirchengemeinde um eine Körperschaft, die als <u>eine</u> Rechtsperson nach außen hin auftritt.



## Ziele und Nutzen

Ziele und Nutzen dieser administrativen Ebene des Seelsorgebereiches sind Rechtssicherheit, Arbeitserleichterungen und ein geregelter sparsamer, wirksamer Einsatz von Ressourcen:

- Eine rechtskonforme Plattform für eine Zusammenarbeit von Anstellungs- und Rechtsträgern zur Bündelung von Aufgaben an zentraler Stelle und zur Förderung einer solidarischen Zusammenarbeit der Gemeinden angesichts rückläufiger Kirchensteuern wird errichtet.
- Ein Rechtsträger für jeden Seelsorgebereich und damit auch eine gemeinsame starke Außenvertretung wird gebildet.
- Neue Anforderungen und Normen, z.B. im Zusammenhang mit Umsatzsteuer, Arbeitnehmerüberlassung, Arbeitssicherheit, Prävention, usw. werden besser integriert und schneller umgesetzt.

- Gemeinsame und übergreifende Aufgaben wie gemeinschaftliche Pfarrverwaltung, Geschäftsführung von Kindertageseinrichtungen, Liegenschaftsverwaltung, Buchhaltung usw. werden koordiniert.
- Mitarbeitende, die in mehreren Kirchengemeinden Dienst tun, sind bei einem gemeinsamen Rechtsträger angestellt.
   Für Dienstgeber und Dienstnehmer bestehen klare arbeitsvertragsrechtliche Verhältnisse.
- Tätigkeiten, die sehr aufwändig oder komplex sind, die Haupt- wie Ehrenamtliche teilweise sogar überfordern, können gebündelt, professionalisiert und von ausgebildeten Fachkräften bearbeitet werden. Damit kann es auch in Zukunft gelingen, engagierte Kräfte für die Gremien zu finden.
- Seelsorgebereichsweites Verwaltungshandeln wird in der Gesamtkirchenverwaltung gesteuert. Das erleichtert die Arbeit des Kirchenverwaltungsvorstandes und der örtlichen Kirchenverwaltungen in zeitlicher Hinsicht.



## Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Regelungen zur Gesamtkirchengemeinde finden sich in der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS) und in der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (KiStiftO).

Gemäß der "Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen (GStVS)" ist eine Gesamtkirchengemeinde (GKG) der "Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbstständig bleibender Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse [...]; sie gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband [...]" (Art. 1 Abs. 2 GStVS).

Die GKG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit rechts- und geschäftsfähig. Sie fungiert als administrative Plattform auf der Ebene eines Seelsorgebereichs.

Grundlage der Zusammenarbeit in einer Gesamtkirchengemeinde sind ergänzend zum Codex Iuris Canonici die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) und die dazu mit Wirkung vom 01.05.2021 veröffentlichten Durchführungsbestimmungen. (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 144 [2021] 193-194)

Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen gem. Art. 11 Abs. 5 KiStiftO insbesondere

- 1. die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen [...],
- 2. der Aufwand für eine würdige Feier des Gottesdienstes,
- 3. der Aufwand für die (weitere) Seelsorge gemäß can. 1254 § 2 CIC,
- 4. die Planung, Errichtung und der Unterhalt der [...] Gebäude [...], die Ausstattung der Diensträume, [...] einschließlich der Brandversicherungsbeiträge [...],
- 5. die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge [...],
- 6. die Aufbringung der [...] Entlohnung der kirchlichen Mitarbeiter,
- 7. [...] die Anschaffung und die Aufbewahrung der [...] vorgeschriebenen Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, der Pfarrmatrikel, der Pfarrregistratur und des Pfarrarchives,
- 8. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes [...] sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat,
- 9. die Führung und laufende Ergänzung des [...] Inventarverzeichnises,
- 10. die Betriebs- und/oder Personalträgerschaft an einer Kindertageseinrichtung,
- 11. der Unterhalt der bestehenden kirchlichen Friedhöfe wie der dazu gehörenden Bauwerke sowie
- 12. die gewissenhafte Verwaltung des sonstigen örtlichen Kirchenstiftungsvermögens.

- Die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insb. die cc. 113-123; 532; 535; 537; 1254 1310 CIC,
- Die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC vom 10.06.1986 (ABI 9/86, S. 57 60), vom 26.09.1995 (ABI. 11/1995, S. 117 121) und vom 01.08.2002 (ABI. 10/2002, S. 81f.),
- Die Vorschriften des Bayerischen Kirchensteuergesetzes, insb. die Art. 2-5, 20, 21 und 23 BayKirchStG,
- Die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS),
- Durchführungsbestimmungen (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 144 [2021] 193-194)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die (Gesamt-)Kirchengemeinden als gemeindliche kirchliche Steuerverbände gelten u. a.:



# Gesamtkirchenverwaltung

Die Gesamtkirchengemeinde ist eine juristische Person, welche gem. Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 GStVS durch eine eigene Verwaltung vertreten wird.

Die Gesamtkirchenverwaltung (GKV) nimmt die der Gesamtkirchengemeinde zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Aufgabenzuweisung erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Gesamtkirchengemeinde und jeder an der GKG beteiligten Kirchengemeinde.

Aufgaben der GKV sind darüber hinaus u. a.

- Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der GKG,
- Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Gesamtkirchengemeinde,
- Entscheidung über die Erhebung und Verwaltung des Kirchgeldes,
- Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Gesamtkirchengemeinde,
- Anerkennung der Jahresrechnung der Gesamtkirchengemeinde.

# Vorstand der GKV gem. GStVS

Vorstand der Gesamtkirchenverwaltung ist gemäß Art. 6 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 GStVS der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle.

# Gesamtkirchengemeinden im Erzbistum Bamberg

Im Erzbistum Bamberg gab es Anfang 2021 bereits 14 Gesamtkirchengemeinden. Sieben dieser Gesamtkirchengemeinden entsprechen derzeit der Rechtslage der GStVS; es gibt dort einen kanonischen Pfarrer. Bei den übrigen Gesamtkirchengemeinden gibt es mindestens zwei kanonische Pfarrer.

Der Stellenplan für das Pastorale Personal 2019 bis 2022 sieht je Seelsorgebereich **einen** kanonischen Pfarrer vor.

Um den Kirchengemeinden eines Seelsorgebereiches mit zwei und mehr kanonischen Pfarrern dennoch die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde mit Sitz am Verwaltungssitz zu ermöglichen, sind Durchführungsbestimmungen zur GStVS geschaffen worden. (siehe Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 144 [2021] 193-194)

Die GStVS bildet eine GKG ab, in der es nur **einen** kanonischen Pfarrer gibt. Es liegt der Gedanke zugrunde, dass die in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden nur einem kanonischen Pfarrer anvertraut sind.

Um den Kirchengemeinden eines Seelsorgebereiches mit zwei und mehr kanonischen Pfarrern dennoch die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde mit Sitz am Verwaltungssitz zu ermöglichen, wurden diözesane Durchführungsbestimmungen zur GStVS notwendig und zum 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt.

Für bestehende Gesamtkirchengemeinden, die die Vorgaben der GStVS oder der Durchführungsbestimmungen nicht erfüllen, wird eine Übergangszeit bis zum 31.12.2024 für eine rechtskonforme Umgestaltung eingeräumt.



## Diözesane Bestimmungen

Durchführungsbestimmungen auf Grund von Art. 22 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen.

#### 1.

#### Zu Art. 3 Abs. 2 GStVS:

Ist die Gesamtkirchengemeinde der Verband rechtlich selbstständig bleibender Kirchengemeinden eines Seelsorgebereiches gemäß Dekret des Erzbischofs von Bamberg vom 23.07.2019 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 142 [2019] 237 ff.), ist Sitz der Gesamtkirchengemeinde der mit diesem Dekret für den Seelsorgebereich festgelegte Verwaltungssitz. Ein davon abweichender Sitz bedarf der Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg.

#### 2.

## Zu Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz und Art. 6 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 GStVS:

Ist die Gesamtkirchengemeinde der Verband der rechtlich selbstständig bleibenden Kirchengemeinden eines Seelsorgebereiches gemäß Dekret des Erzbischofs von Bamberg vom 23.07.2019 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 142 [2019] 237 ff.) und gibt es in dem Seelsorgebereich mehrere Pfarrer/Pfarradministratoren, besteht die Gesamtkirchenverwaltung aus dem Leitenden Pfarrer im Sinne des Statuts für den Dienst und den Einsatz von Leitenden Pfarrern und Pastoral-teams in den Seelsorgebereichen der Erzdiözese Bamberg vom 23.07.2019 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 142 [2019] 259 ff.) und dem / den weiteren Pfarrer / Pfarrern bzw. Pfarradministrator / Pfarradministratoren. Vorstand der Gesamtkirchenverwaltung ist der Leitende Pfarrer.

#### 3.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmungen errichtete Gesamtkirchengemeinden, die die Vorgaben der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung ab 01.01.2018 oder dieser Durchführungsbestimmungen nicht erfüllen, sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der zum Zeitpunkt der Durchführungsbestimmungen bestehenden Kirchenverwaltungen rechtskonform umzugestalten.

Ausgenommen hiervon sind die Katholische GKG Nürnberg und die GKG Katholisches Dekanat Fürth; für diese Gesamtkirchengemeinden werden bis zum Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsbestimmungen bestehenden Kirchenverwaltungen gesonderte Regelungen getroffen.

# Leitbild für Gesamtkirchengemeinden im Erzbistum Bamberg:

- Je Seelsorgebereich gibt es eine GKG, der alle Kirchengemeinden im Seelsorgebereich angehören.
- > Zweck ist die gemeinsame Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse.
- Sitz dieser GKG ist der jeweilige Verwaltungssitz.
- Organ der GKG ist die Gesamtkirchenverwaltung (GKV).
- Vorstand der GKV ist der Leitende Pfarrer.

#### 4.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2021 in Kraft.



# Zusammensetzung der GKV

Die Gesamtkirchenverwaltung der GKG in Seelsogebereichen mit mehr als einem kanonischen Pfarrer besteht demnach aus

- dem Leitenden Pfarrer und dem weiteren Pfarrer/den weiteren Pfarrern bzw.
   Pfarradministrator/Pfarradministratoren der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und
- je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,
- je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.

Auf Antrag der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen kann das Erzbischöfliche Ordinariat gestatten, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung [...] in Gesamtkirchengemeinden

- bis zu 2000 Katholiken vier,
- bis zu 6000 Katholiken sechs und mit mehr als 6000 Katholiken acht beträgt.

Die Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt.

## Gesamtkirchenpfleger

Für die Gesamtkirchengemeinde wird eine Person zum Gesamtkirchenpfleger bestimmt. Dies folgt aus Art. 19 GStVS in Verbindung mit der Kirchenstiftungsordnung (KiStiftO). Ihre Aufgaben ergeben sich aus Art. 14 KiStiftO.

## Haushalt

Die Gesamtkirchengemeinde, als zunächst vermögenslose Körperschaft, finanziert sich über die ihr angeschlossenen Kirchenstiftungen. Hierzu wird ein Teil der diözesanen Zuschüsse, die bisher an die jeweilige Kirchenstiftung ausgezahlt wurden, zukünftig an die Gesamtkirchengemeinde fließen. Dort dienen diese Mittel dann z.B. der Deckung der Aufwendungen für das auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde angestellte Verwaltungspersonal. Im Ergebnis erfolgt eine Umleitung diözesaner Mittel.

Daneben können die Gesamtkirchengemeinden durch die Erhebung von Kirchgeld oder die Durchführung von wirtschaftlichen Aktivitäten zusätzliche Einnahmen generierenHaftungsfragen

Die Haftung der (Gesamt-)Kirchenverwaltungsmitglieder ist beschränkt.

Ehrenamtliche Mitarbeiter, die für die Erzdiözese Bamberg, eine Pfarrei oder eine andere Einrichtung der Erzdiözese tätig sind, sind bei Ausübung dieses Ehrenamtes über die Sammelversicherungsverträge der Erzdiözese versichert, sodass ein Haftungsrisiko der Mitglieder der (Gesamt-) Kirchenverwaltungen nur bei Vorsatz besteht.



## Name der GKG

Der Name einer GKG bestimmt sich im Erzbistum Bamberg durch den Namen des Seelsorgebereichs. Sie sollen heißen:

"Katholische Gesamtkirchengemeinde individueller Namensteil des Seelsorgebereichs"

## Beispiel:

Die GKG des Katholischen Seelsorgebereichs Hofer Land heißt dann "Katholische Gesamtkirchengemeinde Hofer Land".



## Termine und Fristen

Wegen der haushalts- und verwaltungstechnischen Umsetzung werden Gesamtkirchengemeinden künftig nur zum 1. Januar eines Jahres gebildet oder erweitert und umbenannt. Die erforderlichen Unterlagen und Beschlüsse sollen dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum 30. Juni des Vorjahres vorgelegt werden.

Ab Juni 2021 erhalten Sie weitere, vertiefende Informationen mit E-Mail und auf der Homepage <a href="www.erzbistum-mitgestalten.de">www.erzbistum-mitgestalten.de</a>, z. B. eine detaillierte Handreichung, Beschreibungen der Verfahrenswege, Checklisten, Beschluss- und Antragsvorlagen.

Im Herbst 2021 wird es Informationsveranstaltungen für Haupt- und Ehrenamtliche geben, insbesondere für Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen sowie weitere Mitglieder der Kirchenverwaltungen. Auf Anfrage finden danach auch Gespräche in den Seelsorgebereichen zur Klärung offener Fragen statt.

Am 31.12.2022 endet die Übergangsfrist zu § 2b Umsatzsteuergesetz. Personal- oder Verwaltungsleistungen zwischen rechtlich selbständigen Kirchengemeinden sind ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerbar, wenn der Umsatz jährlich mehr als 22 000 Euro beträgt.

Bereits errichtete Gesamtkirchengemeinden, die die Vorgaben der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung ab 01.01.2018 oder der diözesanen Durchführungsbestimmungen nicht erfüllen, sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Mitglieder bestehender Kirchenverwaltungen rechtskonform umzugestalten.

Neue
Durchführungsbestimmungen
treten in Kraft
01.05.2021

Informationsveranstaltungen
für
Haupt- und
Ehrenamtliche,
insbesondere
Kirchenpfleger
und weitere
Mitglieder der
Verwaltungen
Herbst 2021

Ende der Übergangsfrist zum §2b UStG ⇒ Umsatzsteuer pflicht 31.12.2022

Ende der Amtszeit der Kirchenverwaltungen 31.12.2024





## Wie geht es weiter?

Unabhängig von den Handreichungen und Präsenzveranstaltungen wird es ein reichhaltiges Informationsangebot zum Thema GKG geben, z. B. im Intranet, auf der Homepage www.erzbistum-mitgestalten.de oder mit den bekannten Infomails zum Bistumsprozess. Wenn Sie noch nicht im E-Mail-Verteiler der Stabsstelle Diözesane Entwicklung sind, nehmen wir Sie gerne auf. Rufen Sie dazu einfach unter der Telefonnummer 0951 502-1706 an oder schicken Sie eine E-Mail an entwicklung@erzbistum-bamberg.de.

## Fragen, Anregungen, Kontakt

Fragen und Anregungen schicken Sie am besten ebenfalls per E-Mail an <a href="mailto:entwicklung@erzbistum-bamberg.de">entwicklung@erzbistum-bamberg.de</a> oder schriftlich an

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Stabsstelle Diözesane Entwicklung Frau Andrea Bauer Domstr. 5 96049 Bamberg

Tel.: 0951 502-1701

#### Klärung von seelsorgebereichsspezifischen Fragen Informationen für Haupt- und Ehrenamtliche - Dekanekonferenz Jmsetzung und Begleitung der - Treffen der Leitenden Pfarrer Errichtung und Anpassung - Infopost mit E-Mail-Verteiler - Informationsveranstaltungen www.erzbistum-mitgestalten.de Gespräche in Seelsorgebereichen - Checklisten - Handreichung Teil 1 (Einführung) Ablaufbeschreibungen Handreichung Teil 2 (Details) Beschlussvorlagen Anträge und Dekrete



## Glossar

"Kirchengemeinde oder Pfarrei oder doch Kirchenstiftung?"

#### Körperschaft des Öffentlichen Rechts:

Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) kann vom Staat verliehen werden, wenn sie bestimmte definierte, hoheitliche Aufgaben übernimmt, z. B. Kommunalgemeinde, Landkreis, Bezirk, Kirchengemeinde; Nach Art. 140 GG kann auch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Gemeinden von Gläubigen der Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts verliehen werden.

#### Kirchengemeinde:

Der Begriff "Kirchengemeinde" darf nicht mit dem pastoralen Begriff der "Gemeinde" gleichgesetztwerden. Vielmehr handelt es sich um einen Begriff des Staatskirchenrechts. Eine Kirchengemeinde ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts und umfasst alle Katholiken, die auf einem bestimmten Territorium ihren Hauptwohnsitz haben. Damit meinen Pfarrei und Kirchengemeinde im Grunde dasselbe. Organ der (Gesamt-)Kirchengemeinde ist die (Gesamt-)Kirchenverwaltung.

#### **Gesamtkirchengemeinde:**

Eine GKG ist der Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse. Gesamtkirchenverwaltungsvorstand im Erzbistum Bamberg ist gemäß der diözesanen Bestimmungen der Leitende Pfarrer.

#### Stiftung:

Unter einer rechtsfähigen Stiftung versteht man im Allgemeinen eine durch den Willensakt des Stifters für einen bestimmten Zweck gewidmete, mitgliederlose Vermögensmasse. Diese hat durch die staatliche Anerkennung als juristische Person rechtliche Selbständigkeiterlangt und verfolgt mit den für sie handelnden Organen ihren Zweck nachhaltig und dauerhaft.

#### <u>Pfarrei:</u>

Die Pfarrei ist "eine bestimmte **Gemeinschaft von Gläubigen**, die in einer Teilkirche (z.B. Diözese) auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird" (c. 515 § 1 CIC).

Damit eine Pfarrei am Rechtsverkehr teilnehmen kann, ist der Erwerb der zivilen Rechtsfähigkeit notwendig. Dies geschieht durch das Errichten einer Kirchengemeinde mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### Kirchliche Stiftungen:

Art. 1 Abs. 2 KiStiftO:

Als kirchliche Stiftungen gelten

- 1. die Kirchenstiftungen,
- 2. die Pfründestiftungen und
- 3. sonstige [kirchliche, näherhin bestimmte] Stiftungen [...]

Organ der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde ist die Kirchenverwaltung.

Die Kirchenstiftung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Kirchenverwaltung mit (i. d. R.) dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand an ihrer Spitze gesetzlich vertreten wird.

Die Kirchenstiftung ist Trägerin des sogenanten Gotteshausvermögens und hat die Aufgabe, für die Erfüllung der ortskirchlichen (pfarrlichen) Bedürfnisse Sorge zu tragen.



## Impressum

Herausgeber:

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg

 $Stabs stelle\, Di\"{o}zes ane\, Entwicklung$ 

Verantwortlich: Andrea Bauer

 $\label{lem:constraint} \textbf{Erzbisch\"{o}fliches~Ordinariat~Bamberg~}.~Domstr.\,5~.~96049~Bamberg~\\ Telefon\,0951/\,502\,1702~.~E-Mail\,entwicklung@erzbistum-bamberg.de$ 

Stabsstelle Diözesane Entwicklung www.erzbistum-mitgestalten.de